



CH-3003 Bern, 29. März 2004

Ihr Zeichen
Unser Zeichen 23-06.1 Re

**An die
für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen
der Kantone**

Telefon ++41 (0)31 323 42 47
Telefax ++41 (0)31 324 02 46
admas-faber@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch

Weisungen betreffend die Erteilung des zivilen Führerausweises nach bestandener militärischer Führerprüfung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die Ausbildung der militärischen Motorfahrzeugführer wurde im Rahmen der Totalrevision der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV; SR 510.710) mit dem zivilen Ausweiserwerb harmonisiert. Neu erhalten militärische Fahrzeugführer, die ihre Ausbildung in der Armee absolvieren, nach erfolgreich absolvierter Prüfung den zivilen Führerausweis mit den integrierten militärischen Fahrberechtigungen. Die bisher ausgebildeten militärischen Fahrzeugführer behalten ihren roten Ausweis, der weiterhin gültig bleibt.

Gleichzeitig mit der Revision der VMSV wurde auch das neue Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee (SVSAA) gebildet. Dieses arbeitet in Bezug auf die Erteilung der Führerausweise eng mit den kantonalen Strassenverkehrsämtern und Motorfahrzeugkontrollen zusammen.

Die beigelegten, mit dem SVSAA zusammen erarbeiteten, neuen Weisungen regeln die Erteilung des zivilen Führerausweises nach bestandener militärischer Führerprüfung. Sie ersetzen die Erläuterungen vom 23. Juli 1999 zum Erwerb des zivilen Führerausweises durch Inhaber unbefristeter militärischer Führerausweise und treten am 1. April 2004 in Kraft.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Strassen

Rudolf Dieterle
Direktor

Beilage erwähnt

Dieses Kreisschreiben geht mit gleicher Post in der nötigen Anzahl an die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) zur direkten Orientierung ihrer Mitglieder sowie an die mitinteressierten Verbände, Organisationen und Bundesstellen.



23-06.1

Bern, 29. März 2004

Weisungen betreffend die Erteilung des zivilen Führerausweises nach bestandener militärischer Führerprüfung

(Art. 18 Abs. 1, Art. 31 - 33 VMSV, Art. 150 Abs. 6 VZV)

1. Meldeverfahren

Die im Register MIFA (militärische Fahrberechtigungen) des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes der Armee (SVSAA) erfassten militärischen Fahrberechtigungen werden auf elektronischem Weg (Filetransfer) ins FABER übertragen. Das FABER-System erzeugt nach der Erfassung dieser Daten eine elektronische Meldung zu Händen der Strassenverkehrsämter der Wohnsitzkantone der betroffenen Angehörigen der Armee.

Im Hinblick auf die Ausstellung des Führerausweises leitet das SVSAA dem zuständigen Strassenverkehrsamt folgende Dokumente weiter:

- Einen Prüfungsbericht mit Angabe der auf den Führerausweis im Kreditkartenformat (vgl. beiliegendes Musterblatt) zu übertragenden militärischen Fahrberechtigung(en) in Codeform und zivilen Äquivalenzen, die sich gegebenenfalls gemäss Ziffer 2 daraus ergeben;
- Ein Gesuch um Erteilung eines Führerausweises (für Inhaber von Führerausweisen im Kreditkartenformat/FAK) oder einen Antrag auf Umtausch des blauen Führerausweises in einen FAK, mit Foto und Unterschrift.

2. Umschreibungstabellen

Unbefristete militärische Fahrberechtigungen berechtigen wie folgt zur Erteilung des zivilen Führerausweises (Inhaber eines bisherigen militärischen Ausweises mit der Auflage "Im Zusammenhang mit dem Reparaturdienst" oder "Werkintern" haben kein Anrecht auf die prüfungsfreie Ausstellung eines zivilen Führerausweises):

Datum der militärischen Führerprüfung vor dem 01.04.2003

Militärische Berechtigung	Zivile Berechtigungen											Bemerkungen	
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E		
Kat. I	X												Kat. A (unbeschränkt)
Kat. III					(X ¹)	X				(X ²)	X		Unterkat. C1 und C1E mit Code 109*
Kat. III/1						X					X		Unterkat. C1 und C1E mit Code 109*
Kat. III/2						X							Ziv. Unterkat. C1 mit Code 109*
Kat. III/3					(X ¹)	X							Ziv. Unterkat. C1 mit Code 109*

* Code 109 = Feuerwehrmotorwagen und Wohnmotorwagen über 7,5 t Gesamtgewicht.

¹⁾ Die Kategorie C kann nach bestandener Zusatztheorie C erteilt werden.

²⁾ Die Kategorie CE kann ohne Prüfung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller bereits die Kategorie C besitzt.

Datum der militärischen Führerprüfung ab 01.04.2003 bis 31.12.2003

Militärische Berechtigung	Zivile Berechtigungen											Bemerkungen	
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E		
Kat. I	X												Kat. A (unbeschränkt)
Kat. III					(X ¹)	X ²		(X ³)		(X ⁴)	X		Unterkat. C1 und C1E mit Code 118*
Kat. III/1						X		(X ³)			X		
Kat. III/2						X		(X ³)					
Kat. III/3					(X ¹)	X ²		(X ³)					Unterkat. C1 mit Code 118*

* Code 118 = Berechtig zum Führen aller Feuerwehrmotorwagen, unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht.

- 1) Die Kategorie C kann nach bestandener Zusatztheorie C erteilt werden.
- 2) Inhaber der militärischen Kategorie III oder III/3 haben eine praktische Prüfung mit einem Prüfungsfahrzeug der Kategorie C abgelegt und erhalten deshalb den Code 118 ohne weitere Prüfung. Inhabern der militärischen Kategorie III/1 oder III/2 kann der Code 118 nur eingetragen werden, wenn eine zusätzliche Führerprüfung mit einem Feuerwehrmotorwagen oder einem Fahrschullastwagen mit mehr als 7,5 t Gesamtgewicht absolviert wird.
- 3) Die Unterkategorie D1 kann erteilt werden, sofern der Gesuchsteller die Anforderungen bezüglich Mindestalter und klaglose Fahrpraxis erfüllt.
- 4) Die Kategorie CE kann ohne Prüfung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller bereits die Kategorie C besitzt.

Datum der militärischen Führerprüfung ab 01.01.2004

Militärische Berechtigung	Zivile Berechtigungen											Bemerkungen	
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E		
Kat. 910	X												Kat. A (unbeschränkt)
Kat. 920 E									X				
Kat. 931						X		X ¹					
Kat. 931 E						X		X ¹			X		
Kat. 930					X	X		X ¹					
Kat. 930 E					X	X		X ¹		X	X		

- 1) Die Unterkategorie D1 kann erteilt werden, sofern der Gesuchsteller die Anforderungen bezüglich Mindestalter und klaglose Fahrpraxis erfüllt.

4. Datum der ärztlichen Untersuchung

Untersteht der Ausweisinhaber der Untersuchungspflicht gemäss Artikel 27 VZV, ist das Datum der militärischen Führerprüfung als Datum der ersten ärztlichen Untersuchung zu erfassen.

5. Übergangsbestimmungen betreffend die Inhaber bisheriger militärischer Führerausweise

Die Inhaber von bisherigen unbefristeten militärischen Führerausweisen behalten diesen Ausweis als Legitimation ihrer militärischen Fahrberechtigung. Sie können sich wie bisher direkt beim Strassenverkehrsamt ihres Wohnsitzkantons um die Erteilung eines zivilen Führerausweises mit Eintrag der zivilen Äquivalenz(en) gemäss

oben stehenden Tabellen bewerben. Es werden hingegen keine militärischen Codes eingetragen.

Hinweis: wer seinen bisherigen unbefristeten militärischen Führerausweis verloren hat, muss sich an das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee wenden. Das Amt überträgt in der Folge die Fahrberechtigungsdaten ins FABER und stellt die für die Ausstellung eines Führerausweises im Kreditkartenformat notwendigen Dokumente gemäss Ziffer 1 dem Strassenverkehrsamt des Wohnsitzkantons zu.

6. Aufhebung

Die Erläuterungen vom 23. Juli 1999 zum Erwerb des zivilen Führerausweises durch Inhaber unbefristeter militärischer Führerausweise werden aufgehoben.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. April 2004 in Kraft.

Beilage: Abbildung der Rückseite eines FAK mit eingetragenen militärischen Fahrberechtigungen, gemäss Weisungen vom 18.11.2003 betreffend Ausstellung des Führerausweises im Kreditkartenformat (Eintrag der militärischen Codes im Feld FA_AUFLB)



Beilage zu den Weisungen vom 29. März 2004 betreffend die Erteilung des zivilen Führerausweises nach bestandener militärischer Führerprüfung

Rückseite eines FAK mit eingetragenen militärischen Fahrberechtigungen (im Feld FA_AUFLB, gemäss Weisungen vom 18.11.2003 betreffend Ausstellung des Führerausweises im Kreditkartenformat).

	9.	10.	11.	12.
A		18.06.1993	*****	
B		23.11.1970	*****	
C		17.10.1974	*****	
D1		23.11.1970	*****	106
BE		23.11.1970	*****	
CE		17.10.1974	*****	
D1E		23.11.1970	*****	

910;920E;930E;970

CHL823D<< OF

FACHE000224041003<<520401<<<<<

HAUETER<<JUERG<<<<<<<<<<<<<<<<<

1. Name
 2. Vorname
 3. Geburtsdatum, Heimatort
 4a. Ausstelldatum
 4b. Ablaufdatum
 4c. Ausstellbehörde
 5. Nummer des Ausweises
 7. Kategorie
 10. Erstellungsdatum je Kategorie
 11. Ablaufdatum je Kategorie
 12. Zusatzangaben